

Bundesrat

Drucksache 467/86

21.10.86

EG - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 84/534/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen
Schalleistungspegel von Turmdrehkränen

KOM(86) 491 endg.; Ratsdok. 9373/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Oktober 1986 - 121 - 680 70 - E - Re 192/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. September 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelten Erklärungen beigelegt.

ERLÄUTERUNGEN1. Einführung

Ziel dieses Vorschlags für eine Richtlinie des Rates ist es, die Richtlinie 84/534/EWG durch Einführung zulässiger Schalldruckpegel am Bedienungsplatz zu ändern und die Methode zur Messung dieser Pegel festzulegen.

2. Hintergrund

Diese Änderung ist bereits in der Erklärung vorgesehen, die der Rat in sein Protokoll aufzunehmen beschloß, als die vorstehend genannte Richtlinie am 17. September 1984 angenommen wurde. Dieser Vorschlag betrifft hauptsächlich Artikel 1 (Anwendungsbereich), Artikel 3 (Pegel und Bezeichnung). Hinzugefügt wird darüber hinaus ein Anhang Ia, in dem die Meßmethoden auf der Grundlage von Anhang II der Richtlinie 79/113/EWG aufgeführt sind.

3. Zulässiger Schalldruckpegel

Die vorgeschlagenen Pegel resultieren aus den Messungen verschiedener Modelle von Turmdrehkränen. Obwohl bei allen Messungen weniger als 80 dB (A) festgestellt wurde, wurde beschlossen, für den ersten Fünfjahreszeitraum aufgrund der begrenzten Anzahl der Messungen eine Grenze von 85 dB (A) vorzuschlagen.

Obwohl die meisten Mitgliedstaaten der Auffassung waren, daß der vorgeschlagene Pegel genug Spielraum für die Messergebnisse lasse und auf alle vorhandenen Modelle anwendbar sei, ziehen einige Mitgliedstaaten eine Grenze von 89 dB (A) vor.

Dieser zulässige Schalldruckpegel ist nach einem Fünfjahreszeitraum zu senken. Während dieses Zeitraums können die Hersteller sich an den niedrigeren Pegel anpassen und gegebenenfalls das Design ihrer Trumdrehkräne ändern.

Diese Richtlinie betrifft jedoch nicht die Messung und Begrenzung der Geräuschdosis des Fahrers und beeinträchtigt auch nicht die Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter vor der Lärmgefährdung am Arbeitsplatz.

4. Konsultierung betroffener Parteien

Zu diesem Vorschlag hat die Kommission die betroffenen Parteien konsultiert. Dazu gehören die europäischen Hersteller, die durch ihre Organisation FEM (Europäische Vereinigung der Fördertechnik) vertreten waren.

5. Konsultierung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Nach Artikel 100, Absatz 2 des Römischen Vertrags ist die Stellungnahme dieser beiden Organe erforderlich: Nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Richtlinie sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Rechtsvorschriften zu ändern.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten bestehen Vorschriften zur Bekämpfung der Geräuschemission am Bedienerplatz sowie über Methoden zur Messung des Luftschalls; diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden, was bei ihrer Anwendung auf Turmdrehkräne ein Handelshemmnis darstellt. Eine Angleichung der Rechtsvorschriften ist daher erforderlich.

Mit der Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. September 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten ¹⁾, geändert durch die Richtlinie 81/1051/EWG ²⁾, wurde insbesondere die Methode zur Bestimmung der Luftschallemissionen von Turmdrehkränen am Bedienerplatz festgelegt, das zur Bestimmung der Luftschallemissionen von Turmdrehkränen am Bedienerplatz anzuwenden ist.

Auf der Ratstagung vom 18. und 19. Dezember 1978 erklärten die für Umweltschutz zuständigen Minister, dass die technischen Bestimmungen für die Lärmmessungen am Bedienerplatz in den Anhängen zu den Einzelrichtlinien für die einzelnen in Betracht gezogenen Maschinen enthalten sein müssen.

Es ist zweckmäßig, sämtliche technischen Bestimmungen, die zur Ermittlung der Geräuschemissionspegel der Turmdrehkräne erforderlich sind, in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen und die Richtlinie 84/534/EWG (3) des Rates entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

(1) AB1.Nr. L 33 vom 8. 2.1979, S. 15

(2) AB1.Nr. L 376 vom 30.12.1981, S. 49

(3) AB1.Nr. L 300 vom 19.11.1984, S. 130

Artikel 1

Die Richtlinie 84/534/EWG wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Diese Richtlinie gilt für die zulässigen Schalleistungspegel und Schalldruckpegel der Luftschallemissionen am Bedienerplatz von Turmdrehkränen, die zu Tiefbau- und zu Hochbauarbeiten eingesetzt wurden."

2) Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut erhält am Anfang folgende Fassung:

" 1. Die zugelassenen Stellen erteilen die EWG-Baumusterprüfbescheinigung für jeden Turmdrehkrantyp im Sinne des Artikels 1 Absatz 1

- bei dem der Schalleistungspegel der Luftschallemissionen, gemessen"

b) Der übrige Wortlaut sowie die Tabelle bleiben unverändert.

c) Nach der Tabelle wird ein neuer Gedankenstrich in diesen Absatz eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

- Bei einem Turmdrehkrantyp mit an der Kranstruktur angepaßtem Bedienungsstand darf der in dB(A) ausgedrückte und nach den Bestimmungen von Anhang II zur Richtlinie 79/113/EWG, ergänzt durch Anhang I a dieser Richtlinie, gemessene Schalldruckpegel, die in nachstehender Tabelle angegebenen zulässigen Werte nicht übersteigen.:

Zulässiger, A-bewerteter Schalldruckpegel am Bedienungsstand, ausgedrückt in dB/20 uPa:	
18 Monate nach Bekanntgabe der Richtlinie	5 Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie
85	80

3) Artikel 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

" 7 Auf jedem Turmdrehkran, dessen Bauart dem Typ entspricht, für den eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt wurde, müssen die vom Hersteller garantierten und gemäß den Vorschriften in den Anhängen I und II zur Richtlinie 79/113/EWG, geändert durch die Richtlinie, ermittelten

- Schalleistungspegel in dB(A), bezogen auf 1pW,
- Schalldruckpegel in dB(A), bezogen auf 20 µPa, wenn der Turmdrehkran mit einem an der Kranstruktur befestigten Bedienungsstand ausgerüstet ist,

sowie das Zeichen ϵ (Epsilon) gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Die Muster für diese Aufschriften sind in Anhang III zu dieser Richtlinie enthalten."

- 4) Es wird ein neuer Anhang I a eingefügt, dessen Wortlaut im Anhang I zu dieser Richtlinie wiedergegeben ist.
- 5) Anhang III erhält die Fassung von Anhang II dieser Richtlinie

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Juli 1988 nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Siwaw Eix

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

7

ANHANG I

" Anhang I a"

Verfahren zur Messung des Luftschalls am Bedienerplatz von Turmdrehkränen

Diese Messverfahren gelten für Turmdrehkräne, die mit einem Bedienerplatz vorgesehen sind, der in geeigneter Weise mit einem Konstruktionsteil des Turmdrehkrans verbunden ist. Es legt die Prüfverfahren für die Bestimmung des äquivalenten Dauerschall-druckpegels am Bedienerplatz fest.

Diese technischen Verfahren entsprechen den Vorschriften im Anhang II zur Richtlinie 79/113/EWG, geändert durch Richtlinie 81/1051/EWG; die Bestimmungen dieses Anhangs finden mit nachfolgenden Änderungen und Zusätzen auf Turmdrehkräne Anwendung:

6. Bedienungsperson

Eine Bedienungsperson muss am Bedienerplatz anwesend sein.

6.2.1. Aufrechtstehendes Bedienungspersonal

Falls der Bedienungsplatz mit einem Sitz nicht ausgestattet ist, sind die Messungen mit der Bedienungsperson aufrechtstehend durchzuführen.

6.2.2. Sitzendes Bedienungspersonal

Falls ein Sitz am Bedienerplatz vorhanden ist, sind die Messungen mit der Bedienerperson sitzend durchzuführen.

Anmerkung: Es ist im Messbericht aufzuschreiben, ob die Bedienungsperson steht oder sitzt.

7.1. Allgemeines

Die Anbringungsstelle für das Mikrofon ist in Nr. 7.3. näher beschrieben.

9. Allgemeines

Die Einrichtungs- und Betriebsbedingungen des Turmdrehkrans sind in Nr. 6.2. des Anhangs I festgelegt. Für

Turmdrehkräne mit Hubwerk auf dem Gegenausleger sind die Messungen in dieser Einrichtung durchzuführen.

- 9.2. Die Betriebsbedingungen eines Turmdrehkrans mit verstellbaren Einrichtungen (z.B. Fenster u.s.w.)

Mit Ausnahme der beiden in Nr. 9.2.2. genannten Einrichtungen werden verstellbare Einrichtungen nicht in Betracht gezogen.

- 10.2.2. Bei Verwendung eines A-bewerteten Schalldruckpegels

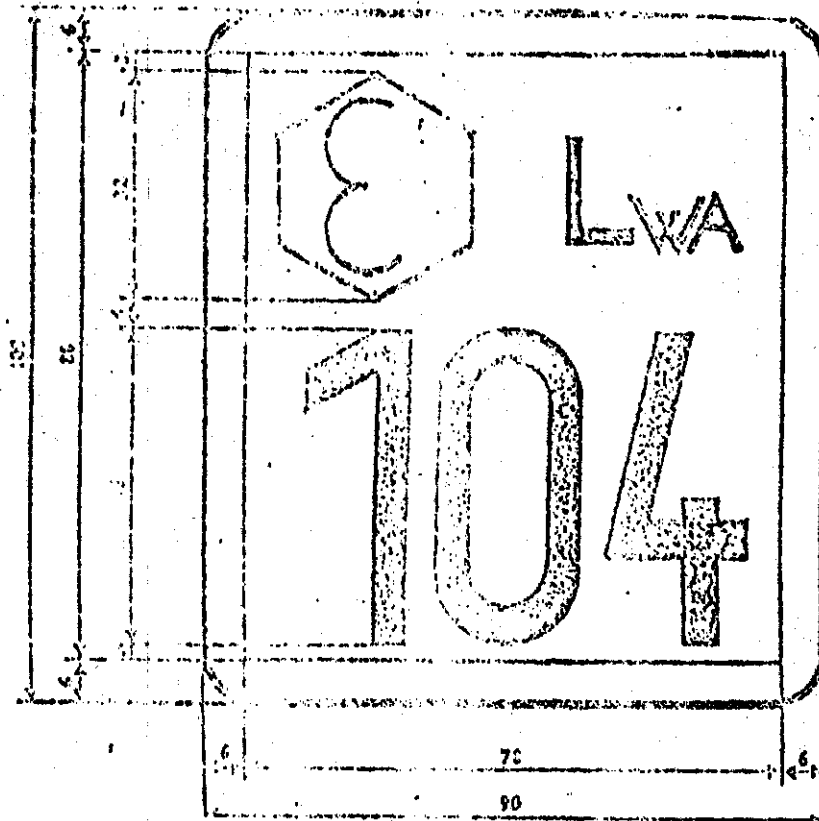
L_{pA}

Wird nicht in Betracht gezogen.

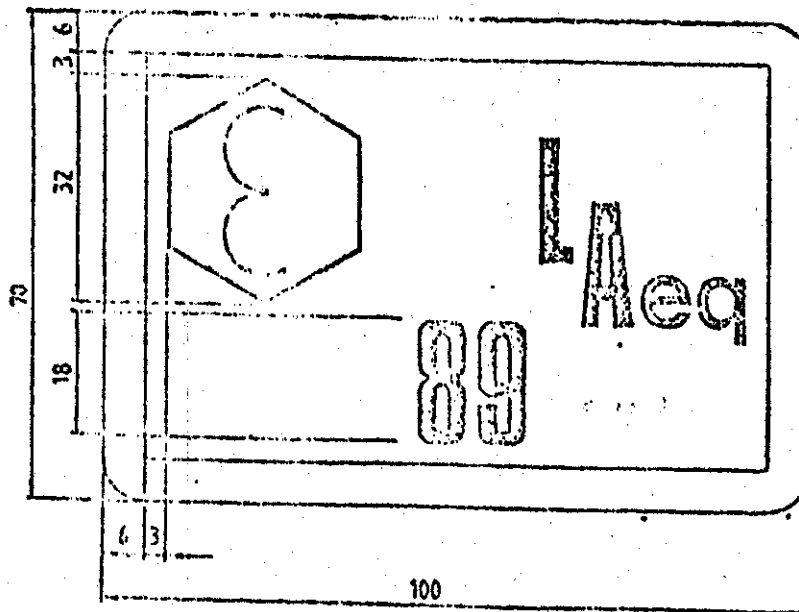
467/86

ANHANG II
"Anhang III"

MUSTER FÜR DIE AUFSCHRIFT ZUR ANGABE DES SCHALLEISTUNGSPEGELS



MUSTER FÜR DIE AUFSCHRIFT ZUR ANGABE DES ÄQUIVALENTEN
DAUERSCHALLDRUCKPEGELS



Bei beiden Mustern können alle Abmessungen mit beispielsweise 1/2, 1/3, 2, 3, 4 usw. multipliziert werden, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 7 eingehalten werden.

Bei allen Abmessungen werden Abweichungen um 20 % toleriert.

08.12.86

EG - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 84/534/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen
Schalleistungspegel von Turmdrehkränen

KOM(86) 491 endg.; Ratsdok. 9373/86

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß in Artikel 3 Absatz 1 Buchst. c die in der Tabelle angegebenen zulässigen Werte wie folgt festgelegt werden:

18 Monate nach Bekanntgabe
der Richtlinie

80 dB (A)

5 Jahre nach Bekanntgabe
der Richtlinie

75 dB (A).

...

Die in der Praxis an Turmdrehkränen deutscher Hersteller vorgenommenen Lärmmessungen haben ergeben, daß die zulässigen Schalldruckpegel in der Regel den Wert von 80 dB (A) noch wesentlich unterschreiten. Dies ist jedoch der Wert, der erst fünf Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie 84/534/EWG von Turmdrehkränen einzuhalten ist.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

19.12.86

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/534/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Turmdrehkränen

KOM(86) 491 endg.; Ratsdok. 9373/86

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß in Artikel 3 Absatz 1 Buchst. c die in der Tabelle angegebenen zulässigen Werte wie folgt festgelegt werden:

18 Monate nach Bekanntgabe
der Richtlinie

80 dB (A)

5 Jahre nach Bekanntgabe
der Richtlinie

75 dB (A).

Die in der Praxis an Turmdrehkränen deutscher Hersteller vorgenommenen Lärmmessungen haben ergeben, daß die zulässigen Schalldruckpegel in der Regel den Wert von 80 dB (A) noch wesentlich unterschreiten. Dies ist jedoch der Wert, der erst fünf Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie 84/534/EWG von Turmdrehkränen einzuhalten ist.